

13. Jh. an und sollen die ältesten überlieferten kanonistischen *allegationes* in West-europa sein.
H. Z.

Marie-Claude J u n o d, *L'enquête contre Aimon de Grandson, évêque de Genève, 1227. Introduction, traduction et notes*, in: *Polémiques religieuses. Etudes et textes, Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève* 48 (1979) S. 1–182, ediert, übersetzt und kommentiert das nicht vollständig erhaltene Protokoll der Untersuchung, die 1227 aus unbekanntem Anlaß auf Anordnung Gregors IX. gegen Bischof Aimo von Genf (1225–1260) durchgeführt wurde. Die Aussagen von 16 Zeugen (4 Domherren, 3 Mönchen und 9 Pfarrern) zu einem Katalog von 13 Fragen beleuchten den Lebenswandel des Bischofs und seine Amtsführung als eines geistlichen und weltlichen Herrn. Spannungen mit dem Domkapitel, Vorwürfe wegen Vernachlässigung pastoraler Aufgaben, aber auch Unzufriedenheit in der Bevölkerung über hartes Vorgehen des auf Geld erpichten Bischofs scheinen die Gründe für die Einleitung eines Verfahrens gewesen zu sein. Daß aber Aimo von Grandson, der selten predigte und nicht gern Beichte hörte, der die Matutin gelegentlich im Bette las und die Falkenjagd liebte, dennoch ein tüchtiger Bischof war, geht aus den gleichen Berichten der Zeugen hervor: er holte die Dominikaner nach Genf, führte das Offizialat in sein Bistum ein; auch im weltlichen Bereich vermochte er sich durch kluge Finanz- und Befestigungspolitik gegenüber den Grafen von Genf und von Savoyen zu behaupten. Die Untersuchung durch die päpstlichen Beauftragten, der wir die interessante Quelle zum religiösen und materiellen Leben im Bistum Genf zu Beginn des 13. Jh. verdanken, blieb ohne Folgen für Bischof Aimo.
E. T.

Der Stralsunder *Liber memorialis*, Teil 5: Fol. 241–300. 1426–1471, bearb. von Horst-Diether S c h r o e d e r (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,5) Weimar 1982, Hermann Böhlau Nachfolger, 272 S., M 35. – Der Band setzt die Ausgabe dieser kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlich ungemein wertvollen Quelle nach dem Muster der Vorgängerbände fort (vgl. zuletzt DA 28, 588). A. P.

Werner B e r g m a n n, *Die Formulae Andecavenses, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter*, AfD 24 (1978, erschienen 1981) S. 1–53. – Die rechtsgeschichtliche und diplomatische Forschung hat bisher nur ein verhältnismäßig geringes Interesse an den *Formulae Andecavenses* gezeigt, die nur in der Hs. der Hessischen Landesbibliothek Fulda, D1 (8. Jh. 2. Hälfte; vgl. dazu jetzt H. Köllner, *Die illuminierten Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda* 1 [1976] Abb. 23–32 und B. Bischoff, *Mittelalterliche Studien* 3, 16) überliefert sind. Ein erster Schritt, das Versäumte nachzuholen, wird durch die vorliegende Untersuchung getan. B. behandelt zunächst Umfang und Entstehungszeit, sodann Inhalt und Form der Sammlung, die Überlieferung und schließlich die Frage nach dem Verfasser. Die Sammlung bietet insgesamt 65 Urkundenformulare und dürfte am Ende des 6. Jh. kompiliert worden sein. Aufgrund der Klassifizierung der einzelnen Inhalte stellt B. fest, daß die Formulare über privatrechtliche Rechtsgeschäfte (die die Hauptmasse der Sammlung bilden) weitgehend in der römischen, diejenigen über Gerichtsurkunden in der germanischen Rechtstradition stehen. Im Verfasser wird